



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und
-entschädigungsgesetzes

(JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020)

Berlin, 06.02.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer nimmt zum Referentenentwurf des JVEG-ÄndG vom 17.12.2019 im Folgenden Stellung und nimmt dabei auch Bezug auf die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 19.12.2018 und vom 14.06.2019 gegenüber dem BMJV.

Zu folgenden Punkten wird Stellung genommen:

(A)

Einteilung der Sachgebiete für medizinische oder psychologische Gutachten und deren Zuordnung zu Honorargruppen
zu Anlage 1 Teil 2 zu § 9 Abs. 1

(B)

Unzeiten-Zuschläge
zu § 9 Abs. 6

(C)

Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ (Abschnitt O; Teilabschnitt C VI)
Zu § 10 Abs. 2 Satz 1

(D)

- (1) Elektro- bzw. sinnesphysiologische Leistungen
zu Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 Abschnitt 3
- (2) Leichenschau/Obduktion
zu Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 ()
- (3) Molekulargenetische Leistungen
zu Anlage 2 §10 Abs. 1 Abschnitt 3
- (4) Abstammungsgutachten
zu Anlage 2 § 10 Abs. 1 Abschnitt 4

(E) Schreibgebühren

zu § 12 Abs. 1 Nr. 3

(A)

**Einteilung der Sachgebiete für medizinische oder psychologische Gutachten und deren Zuordnung zu Honorargruppen
zu Anlage 1 Teil 2 zu § 9 Abs. 1**

Der Referentenentwurf folgt der von der Bundesärztekammer vorgeschlagenen Einteilung und Zuordnung der medizinischen oder psychologischen Gutachten nicht. Insbesondere die von der Bundesärztekammer vorgeschlagene inhaltliche Verteilung auf vier Honorargruppen wird nicht berücksichtigt, damit einhergehend ergibt sich eine andere Differenzierung hinsichtlich Gutachtensinhalt und Schwierigkeitsgrad.

Die Zusammenfassung von Formulargutachten (Erläuterung zu Formulargutachten s. ergänzende Stellungnahme vom 14.06.2019) und Gutachten zu Gebührenrechtsfragen und Gutachten zur Verlängerung einer Betreuung in Honorargruppe M1 vermischt vom Schwierigkeitsgrad nicht vergleichbare Gutachtensgegenstände (z. B. Gebührenrechtsfragen, insbesondere bei der Beurteilung der analogen Berechnung neuer Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden, die im veralteten Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, sind mit reinen Formulargutachten nicht vergleichbar. Diese erfordern eine gutachterliche Stellungnahme zu Art-, Kosten- und Zeitaufwand der neuen Methode und übersteigen damit den Schwierigkeitsgrad von reinen Formulargutachten bei weitem.

Die Bundesärztekammer bleibt aus fachlichen Erwägungen daher beim Vorschlag der Differenzierung der Honorargruppen von vier anstatt bisher drei Honorargruppen (siehe die Tabellen 1 und 2 am Schluss dieses Schreibens).

Sollte die Aufteilung in drei Honorargruppen bestehen bleiben, kann sich die daraus folgende Höhe der Vergütungen nicht mehr am Vorschlag der Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 19.12.2018 orientieren. Der vorgeschlagene Stundensatz von 81,25 Euro bezog sich ausschließlich auf reine Formulargutachten. Entsprechend der im Referentenentwurf vorgesehenen Eingruppierung in weiterhin lediglich drei Honorarstufen muss entsprechend des Vorschlages der Bundesärztekammer vom 19.12.2018 für die Honorargruppe M1 93,75 Euro (gerundet 95 Euro), M2 125 Euro und für M3 150 Euro gefordert werden. Diese Anstiege der Stundensätze der Honorargruppen korrespondieren mit der Entwicklung vergleichbarer Oberarztgehälter im öffentlichen Dienst seit Inkrafttreten des JVEG oder beispielsweise der Anhebung der Gebühren der Nrn. 161 und 165 UV-GOÄ für Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad im Jahr 2015 um 75% bzw. 95%. Im Übrigen verweisen wir auf die Vergleichbarkeit der Schwierigkeit von Gutachten der Kfz-Sachverständigen zur Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen (Vergütungshöhe lt. Referentenentwurf 160 Euro pro Stunde) mit Gutachten der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Honorargruppe M3.

Die Bundesärztekammer weist darauf hin, dass zur eindeutigen begrifflichen Zuordnung die Leistungslegenden der Nrn. 2 und 4 der Honorarklasse M2 und der Nrn. 22, 23 und 24 der Honorarklasse M3 im Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG folgendermaßen gefasst werden sollten:

2. zur Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit in Verfahren nach SGB VI

4. zu einfachen spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Ausschlussgutachten ohne Biostatistik bzw. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen)

22. zu Berufskrankheiten/Unfallfolgen oder zur Minderung der Erwerbsfähigkeit in Verfahren nach SGB VII

23. zu komplexen rechtsmedizinischen oder toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit,

24. zu spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit komplexen Spuren (z.B. Mischspuren) mit biostatistischen Berechnungen, der Spurenentstehung oder Analysen zur DNA-Phänotypisierung.

Im Vorschlag der Bundesärztekammer zur Neuordnung und Neuaufteilung der Sachgebiete der medizinischen und psychologischen Gutachten und zur Zuordnung der medizinischen oder psychologischen Gutachten zu Honorargruppen wurden diese Leistungsinhalte gleichlautend formuliert (siehe Tabelle 1 am Schluss dieses Schreibens).

(B)

**Unzeiten-Zuschläge
zu § 9 Abs. 6**

Der Referentenentwurf sieht hinsichtlich der Honorierung für Leistungen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen eine um 20 % höhere Vergütung vor, angelehnt an die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes. Diese Berücksichtigung von sog. „Unzeiten“ und die damit einhergehende höhere Vergütung ist aus Sicht der Bundesärztekammer sachgerecht.

(C)

**Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ (Abschnitt O; Teilabschnitt C VI)
zu § 10 Abs. 2 Satz 1**

Im Rahmen der anstehenden JVEG-Novellierung sollte festgelegt werden, dass Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ durch Sachverständige im Rahmen des JVEG zu den üblichen Steigerungssätzen des Gebührenrahmens nach § 5 GOÄ, welcher laut § 5 GOÄ Abs. 1 – 3 für Teilabschnitt C VI vom einfachen bis dreieinhalbfachen bzw. für Abschnitt O vom einfachen bis zweieinhalbfachen des Gebührensatzes reicht, mindestens aber zum jeweiligen Schwellenwert (2,3facher bzw. 1,8facher Satz) abgerechnet werden können – nicht zuletzt deswegen, weil Gutachtensleistungen nicht selten eine höhere als durchschnittliche Dauer und Schwierigkeit aufweisen. Für Leistungen durchschnittlicher Dauer und mittlerer Schwierigkeit hat der BGH eine Abrechnung in Höhe des Schwellenwertsatzes nach § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 GOÄ als sachgerecht erachtet (vgl. Urteil vom 08.11.2007, Az: III ZR 54/07).

(D)
(1) Elektro- bzw. sinnesphysiologische Leistungen
zu Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 Abschnitt 3

Die Bundesärztekammer hält weiterhin an ihrer Forderung einer Ergänzung zu Nr. 304 im Entwurf zum JVEG-ÄndG (bzw. Nr. 305 im JVEG 2013) fest, wenn diese elektro- oder sinnesphysiologische Untersuchung außergewöhnlich umfangreich oder schwierig ist; hierfür wäre ein Honorar von bis zu 750 € vorzusehen (siehe hierzu den Vorschlag zu Nr. 306 in der Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 19.12.2018).

Sollte das BMJV dieser Auffassung nicht folgen, wäre es notwendig, das Honorar für Nr. 304 je Einzeluntersuchung berechnungsfähig zu stellen. Die Leistungslegende für Nr. 304 des JVEG-ÄndG sollte für diesen Fall folglich lauten:

Elektrophysiologische oder sinnesphysiologische Untersuchung eines Menschen, je Einzeluntersuchung	20,00 – 160,00 €
---	------------------

(D)
(2) Leichenschau/Obduktion
zu Anlage 2 zu § 10 Abs. 1

Nr. 102 ff Obduktion

Die vorgesehenen Honorare, insbesondere für die Obduktion, sind nach wie vor nicht kostendeckend. Die Bundesärztekammer bedauert, dass ihr Honorarvorschlag nicht akzeptiert wurde.

Zur Vergütung der im Abschnitt 1 aufgeführten Leistungen ist nochmals auf die „Vereinbarung UV/Pathologen“ vom 01.07.2017 zu verweisen. Dieser Vereinbarung gemäß liegt das Honorar für eine Obduktion nach Nr. 102 bei 510,00 €, für eine Obduktion nach Nr. 103 bei 663,00 €, für eine Obduktion nach Nr. 104 bei 918,00 € und für die Teilsektion nach Nr. 105 bei 357,00 €.

(D)
(3) Molekulargenetische Leistungen
zu Anlage 2 §10 Abs. 1 Abschnitt 3

Im Nachgang zur Stellungnahme vom 19.12.2018 wird vorgeschlagen, folgende Änderungen bei Leistungslegendierungen vorzusehen:

Nr. 302

Mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische, serologische oder orientierende molekularbiologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt

Die orientierende molekularbiologische Untersuchung bildet keinen Leistungsinhalt der Positionen Nrn. 309 - 315 bzw. 403 - 408 ab.

Das Honorar beträgt je Organ oder Körperflüssigkeit: ...

Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine Befundung.

Nr. 307

In der Leistungslegende sollte der Begriff „Hochmolekularität“ zur Präzisierung durch „DNA-Menge“ ersetzt werden.

Es wird vorgeschlagen, nach Nr. 307 folgende Position neu einzufügen:

Nr. 307a

Die Leistung der in Nummer 307 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig (Herstellung aus Sondermaterial, z.B. Knochen, Zähne, Haare, Fäulnisgewebe):

Das Honorar 306 beträgt bis zu 250,00 €

Die Leistung nach Nr. 311 erscheint verzichtbar, da in Spurenfällen üblicherweise nicht mehr als 30 autosomale STR-Marker analysiert werden. Wir schlagen zur Vereinfachung vor, Nr. 311 zu streichen und Nr. 310 wie folgt zu ändern:

Nr. 310

Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 20 Systeme:

je Probe 200,00 €

Hinsichtlich der Positionen Nrn. 312 - 314 im Entwurf des JVEG-ÄndG wird vorgeschlagen, die Positionen zu gonosomalen X- und Y-STR's zusammenzufassen und die Anzahl der STR-Systeme wie folgt zu staffeln:

Nr. 312

Untersuchung von X- oder Y-STR-Systemen, bis 20 Systeme, je Probe

Nr. 313

Untersuchung von X- oder Y-STR-Systemen, mehr als 20 Systeme, je Probe

Die Nr. 314 kann dann entfallen.

Die Leistungslegende der Nr. 315 des Entwurfes zum JVEG-ÄndG sollte umformuliert werden. Unter Nr. 315 muss in Zukunft die mit der Änderung von § 81e Strafprozessordnung beschlossene Erweiterung der DNA-Analyse mit Feststellung der Haar-, Augen- und Hautfarbe sowie des Alters (durch DNA-Methylierungsanalyse) abgerechnet werden können, da für diese Aufgaben noch keine Ziffer vorgesehen ist. Die Analysen sind z.T. sehr aufwändig, weshalb ein höherer flexibler Satz vorzuschlagen ist.

Nr. 315

Untersuchung weiterer DNA-Marker, z. B. mtDNA, SNP's, Indels, DNA-Methylierung, sonstige komplexe genetische Merkmalsysteme, je Probe ... bis zu 600 Euro

Nr. 316

Biostatische Berechnungen sollten nicht je Spur, sondern nach Zeitaufwand vergütet werden, unter Zuordnung zur Honorargruppe M4 in der Aufteilung der Bundesärztekammer bzw. M3 in der Aufteilung des Entwurfs vom 17.12.2019 zum JVEG-ÄndG.

(D)

**(4) Abstammungsgutachten
zu Anlage 2 § 10 Abs. 1 Abschnitt 4**

Mit Nr. 400 ist eine biostatistische Berechnung bereits abgegolten, was auch angemessen ist. Daher sollte wie bisher die Ziffer 401 nur für komplexe biostatistische Berechnungen wie z. B. Geschwister- oder Defizienzfälle verwendet werden gemäß folgendem Formulierungsvorschlag:

Nr. 401

Biostatistische Berechnungen in Sonderfällen, wie z.B. in Fällen bei verstorbenem Putativvater und Einbeziehung von Verwandten des Verstorbenen (Defizienzfall) oder bei Fragestellungen zur Voll- und Halbgeschwisterschaft,
je Person ... 30,00 €
Beauftragt der Sachverständige eine andere Person mit der biostatistischen Berechnung, werden ihm abweichend von Vorbemerkung 4 Abs. 1 die hierfür anfallenden Auslagen ersetzt.

Bei den Nrn. 403 bis 405 sind SNPs und Indels mit aufgeführt, obwohl diese nochmals unter der Ziffer 408 einbezogen sind. Deshalb wird vorgeschlagen, SNPs und Indels als besondere Systeme nur unter der Nr. 408 aufzuführen und den Text zu Nrn. 403 bis 405 wie folgt zu ändern:

Nrn. 403 bis 405

Untersuchung mittels autosomalen STR-Systemen, bis/mehr als xx Systeme

Die Ziffern Nrn. 406 und 407 beziehen sich auf ergänzende STR-Analysen, die nur bei speziellen Fragestellungen notwendig sind. Dabei können die gonosomalen X- und Y-STR's zusammengefasst werden. Der Vorschlag lautet daher, vergleichbar zu den Nrn. 312 und 313 die Anzahl der STR-Systeme wie folgt zu staffeln:

Nr. 406

Untersuchung von X- oder Y-STR-Systemen, bis 20 Systeme
je Probe 140,00 €

Nr. 407

Untersuchung von X- oder Y-STR-Systemen, mehr als 20 Systeme
je Probe .. 200,00 €

Bei allen Leistungspositionen muss der Begriff „kurze (schriftliche) gutachtliche Äußerung“ durch den Begriff „Befundung“ ersetzt werden. Die "kurze (schriftliche) gutachtliche Äußerung" stellt keinen Leistungsinhalt der Untersuchungsposition dar, weil die gutachtliche Einordnung des Befundes dem eigentlichen Gutachten vorbehalten bleiben muss.

(E) Schreibgebühren
zu § 12 Abs. 1 Nr. 3

Im Hinblick auf die Vergütung von Schreibgebühren ist eine Anpassung an aktuell tatsächlich entstehende Kosten notwendig. Vorgeschlagen wird eine Anhebung der Vergütung auf den Satz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für eine Normseite nach DIN 1422 (60 x 30 = 1.800 Anschläge) sieht die UV-GOÄ Schreibgebühren für Gutachten in Höhe von 4,50 EURO vor (UV-GOÄ Nr. 190). Bezogen auf 1.000 Anschläge würde dies für den Bereich des JVEG künftig einem Betrag von 2,50 EURO entsprechen. Demgemäß wäre § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG zu aktualisieren.

Nur so kann vor dem Hintergrund, dass Schreibbüros in Deutschland pro Normseite üblicherweise einen Betrag von 3 – 4 € verlangen, eine marktgerechte Vergütung von Schreibearbeiten gesichert werden.

Tabelle 1

Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten	Honorar- gruppe
Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfragestellungen in Form eines einfachen Formular-Gutachtens	M 1
Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfragestellungen in freier Form, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - zur Verlängerung einer Betreuung - in Gebührenrechtsfragen 	M 2
Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach (teil-)strukturiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten <ul style="list-style-type: none"> - in Verfahren nach dem SGB IX, - zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem SGB VI, - zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten - zur Verkehrstauglichkeit, - zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der FeV (Fahrerlaubnis-Verordnung), - zu einfachen spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Ausschlussgutachten ohne Biostatistik bzw. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen), - zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, - zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 BGB - zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit, - zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit. 	M 3
Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten <ul style="list-style-type: none"> - zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen - zu Berufskrankheiten bzw. Unfallfolgen oder zur Minderung der Erwerbsfähigkeit in Verfahren nach dem SGB VII - zu ärztlichen Behandlungsfehlern, - in Verfahren nach dem OEG (Opferentschädigungsgesetz), 	M 4